

Betreuungsvertrag

Kindertagespflege gemäß §§ 22 u. 23 SGB VIII

Zwischen

den Personensorgeberechtigten:

Herrn/Frau:	
Anschrift:	
Telefon, privat:	
Telefon, beruflich:	
Telefon, mobil:	

und der Tagespflegeperson:

Herrn/Frau:	
Anschrift	
Telefon, privat:	
Telefon, beruflich:	
Telefon, mobil:	

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Betreutes Kind:

Nachfolgend benanntes Kind wird in das Betreuungsverhältnis nach §§ 22 u. 23 SGBVIII aufgenommen:

Name:		geboren am:	
--------------	--	--------------------	--

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

2. Kontaktpersonen:

- ¹ Sollten die Personensorgeberechtigten in einer Notsituation nicht erreicht werden können, soll eine der folgenden Personen verständigt werden.
- Diese Personen dürfen das Kind auch nach vorheriger Ankündigung durch die Personensorgeberechtigten von der Tagespflegeperson abholen.

Name:			
Anschrift:			
Telefon, privat:		mobil:	
Telefon, beruflich:			
Wer ist das?			

und

Name:			
Anschrift:			
Telefon, privat:		mobil:	
Telefon, beruflich:			
Wer ist das?			

3. Erziehungsgrundsätze und Nachweise:

Die oben genannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes für einen Teil des Tages. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, für den Zeitraum der Betreuung übertragen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen und zu betreuen.

Das Kind wird dem Alter und Entwicklungsstand angemessen an Entscheidungen und Überlegungen mit einbezogen.

Das religiöse Bekenntnis der Familie wird respektiert.

Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt.

Erlaubnis zu Kindertagespflege:

- die Tagespflegeperson ist im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und darf bis zu..... Kinder betreuen.
- die Tagespflegeperson benötigt keine Pflegeerlaubnis, Grund _____

Die Tagespflegeperson kann folgende Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen:

Grundkurs Kindertagespflege ca. Stunden

Aufbaukurs Kindertagespflege ca. Stunden

Berufliche Ausbildung: _____

Abschluss: _____

Erste Hilfe am Kleinkind mit mindestens 8 UE

Die Tagespflegeperson ist der Tagespflegevermittlungsstelle Droste-Haus des Jugendaustauschwerkes im Kreis Gütersloh e.V bekannt.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Personensorgeberechtigten über eine Neuaufnahme weiterer von ihr zu betreuenden Kinder zu informieren. Zur Zeit betreut die Tagespflegeperson Kinder.

¹ Zutreffende Vereinbarungen bitte fortlaufend ankreuzen!

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

4. Ort, Beginn und Umfang der Kindertagespflege

Das Tagespflegekind wird:

<input type="checkbox"/> in der Wohnung der Eltern betreut (Kinderfrau)
<input type="checkbox"/> in der Wohnung der Tagespflegeperson betreut
<input type="checkbox"/> sonstige Vereinbarungen:

Für die Dauer und den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird folgendes festgelegt:

<input type="checkbox"/> Die Kindertagespflege beginnt am:	
<input type="checkbox"/> Die Kindertagespflege endet am:	
<input type="checkbox"/> wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten zu betreuen:

	von	bis	ca. Wochenstunden:
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Sondervereinbarungen:

- Übernachtungen:
wie oft

<input type="checkbox"/> wöchentlich	
<input type="checkbox"/> monatlich	

- Wochenenden:

<input type="checkbox"/> monatlich	
------------------------------------	--

- Sonstige Vereinbarungen (Betreuung in den Ferien, nicht aufgeführte Betreuungszeiten etc.):

Geringfügige Abweichungen im Umfang der Betreuungszeiten sind unerheblich. Notwendige Abweichungen bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung.

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

5. **Betreuungsvergütung**

- Die Tagespflegeperson erhält eine Betreuungsvergütung in Höhe von € pro Stunde von den Personensorgeberechtigten.
- Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag der Personensorgeberechtigten einen Betreuungssatz nach § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit den jeweils gültigen Pflegegeldsätzen zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Verl. Der Betreuungssatz der Stadt Verl wird direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Mit Zahlung der Betreuungsvergütung werden abgegolten

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson
- die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Sachaufwendungen (Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Spiel- und Bastelmaterial etc.) laut den Richtlinien der Stadt Verl in der jeweils gültigen Fassung

Folgende Kosten entstehen unabhängig von der Betreuungsvergütung (Eigenanteil):

- | | |
|---|---------------------------|
| <input type="radio"/> Mahlzeiten: | € pauschal / Monat |
| <input type="radio"/> Sonstiges: z.B.: Spezialnahrung, Windeln, Fahrtkosten etc. | € pauschal / Monat |
| <input type="radio"/> Sonstige Vereinbarung | € pauschal / Monat |
| Summe: | €/Monat |

Folgende Materialien werden von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten ist nach Rechnungsstellung (innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt) durch Überweisung auf folgendes Konto zu zahlen:

Geldinstitut	
Konto-Inhaber:	
Konto-Nr.:	
BLZ:	
Verwendungszweck:	

Ausgefallene Betreuungszeiten (wegen Krankheit, Feiertagen oder anderen Abwesenheitsgründen des Tagespflegekindes) werden nach vorheriger Absprache mit:
(nicht auszufüllen bei Pflegegeldzahlung durch die Stadt Verl)

- € pro Stunde in Abzug gebracht
- zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden nach vorheriger Absprache mit:

- € pro Stunde vergütet
- zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.

Kürzungen des Betreuungsgeldes sind vorab schriftlich zu vereinbaren.

Steuerrechtliche, versicherungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien einzuhalten.

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

6. Erkrankung des Tagespflegekindes

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche werden generell durch die Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Die Tagespflegeperson sollte von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.

Bei einer fiebrigen oder ansteckenden Erkrankung haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung des Kindes selbst oder durch eine Kontaktperson zu gewährleisten.²

Treten während der Betreuung beim Tagespflegekind Anzeichen für eine Erkrankung auf, sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Die weitere Betreuung ist durch die Personensorgeberechtigten selbst oder durch die benannte Kontaktperson sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall für das Kind einen Krankenwagen anzufordern. Sollten die Kosten hierfür nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Personensorgeberechtigten bzw. Kontaktpersonen sind umgehend zu informieren.

Hinweis ärztliche Vollmacht:

Für notwendige Arztbesuche erhält die Tagespflegeperson eine Vollmacht der Personensorgeberechtigten und ist somit befugt, mit dem Kind einen Arzt, der von den Eltern in der Vollmacht benannt wurde, aufzusuchen. Die Arztbesuche haben nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten/ der Kontaktperson zu erfolgen. Neben der Vollmacht sind bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte zu hinterlegen.

- Der Tagespflegeperson liegt eine entsprechende ärztliche Vollmacht vor.
- Der Tagespflegeperson wird ausdrücklich keine ärztliche Vollmacht erteilt.

Die Tagespflegeperson ist

- generell berechtigt, dem Kind folgende Medikamente (nach Möglichkeit in Absprache mit den Personensorgeberechtigten oder einem Arzt) zu verabreichen:

Die Anwendung anderer Medikamente bedarf einer gesonderten Zustimmung seitens der Personensorgeberechtigten.

Die vom Kind einzunehmenden Medikamente werden der Tagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten auf deren Kosten und Verantwortung zur Verfügung gestellt

- ausdrücklich nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

Adresse des Haus- bzw. Kinderarztes des betreuten Kindes

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Krankenkasse

Name:	
Anschrift:	
Versicherungsnummer:	
Versicherter:	

² Für Eltern eines krankenversicherten Kindes der gesetzlichen Krankenkasse besteht die Möglichkeit, sich unbezahlt vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Die Krankenkasse zahlt in dieser Zeit Krankengeld. Voraussetzung für diese Freistellung nach § 45 SGB V ist, dass das Kind noch keine 12 Jahre alt ist, die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist, über die Krankheit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird und im Haushalt keine andere Person lebt, die das Kind betreuen kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann man sich für jedes Kind unbezahlt bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr, als Alleinerziehende 20 Arbeitstage im Jahr freistellen lassen. Bei mehreren Kindern kann für höchstens 25 Arbeitstage, als Alleinerziehende für höchstens 50 Arbeitstage im Jahr unbezahlte Freistellung verlangt werden.

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

7. Masernschutzgesetz

Vor Aufnahme in die Kindertagespflege haben Eltern einen Nachweis über die Masernimpfung ihres Kindes ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (Bundesministerium für Gesundheit; Masernschutzgesetz vom 14.11.2019) zu erbringen.

Wird der Kindertagespflegeperson kein Nachweis vorgelegt, kann der Betreuungsplatz gekündigt werden bzw. kann das Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

8. Erkrankung der Tagespflegeperson

Im Falle einer Erkrankung oder anderweitigen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson obliegt es der Tagespflegeperson eine Vertretung sicherzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, können sich die Eltern bei der Vermittlungsstelle, Droste-Haus nach einer möglichen Vertretung erkundigen.

Vertretung: _____

9. Betreuungsfreie Zeiten

10. Versicherungen

Die Vertragsparteien regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:

- Die Tagespflegeperson schließt eine eigene Haftpflichtversicherung ab, die das Tagespflegekind ausdrücklich mit einbezieht. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Tagespflegeperson selbst.
- Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen auf Grund der übertragenen Aufsichtspflicht nicht abgedeckt werden. Hier wird folgende Regelung getroffen:

Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind von den Personensorgeberechtigten zu ersetzen, wenn die Tagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, derartige Schäden zu vermeiden und es den Umständen nach ungerechtfertigt wäre, die Tagespflegeperson den Schaden allein tragen zu lassen.

Anmerkungen oder andere Regelungen:

- Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag der Personensorgeberechtigten einen Betreuungssatz nach § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit den jeweils gültigen Pflegegeldsätzen zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Verl. Somit besteht für Ihr Kind eine gesetzliche Unfallversicherung. Im Schadenfall ist der zuständige Kinderarzt bzw. das Krankenhaus darüber zu informieren, dass ein Tagespflegeverhältnis besteht. Die weitere Abwicklung erfolgt dann direkt mit der

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Landesunfallkasse NRW.

Darüber hinaus ist Ihr Kind zusätzlich über die Stadt Verl haftpflichtversichert. Dieses entbindet Sie nicht, eine eigene Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese Versicherungsleistung tritt ein, wenn das Kind während der Tagespflegebetreuung einen versicherungspflichtigen Schaden verursacht, der vorrangig bei Ihrer Haftpflichtversicherung zu melden ist. Hier werden zudem Schäden mit einbezogen, die Kinder bis zum 7. Lebensjahr verursachen, allerdings nur bis zu einer Schadenshöhe von bis zu 2.500,00 €. Gleichfalls sind zum Teil auch Schäden abgedeckt, die durch eine evtl. Aufsichtspflichtverletzung der Betreuungsperson entstehen. Hiervon ausgenommen ist jedoch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie Unterlassen.

Ratsam darüber hinaus ist, das Kind über die eigene Familienhaftpflichtversicherung der Personensorgeberechtigten abzusichern.

Das Tagespflegekind ist nur dann während der Betreuungszeit der Tagespflegeperson gesetzlich bei der Landesunfallkasse NRW unfallversichert, wenn die Betreuung der Tagespflegevermittlungsstelle Droste-Haus des Jugendaustauschwerkes im Kreis Gütersloh e.V bekannt ist. Eine Anmeldung dort ist jederzeit möglich.

11. Bildungsdokumentation

Zur individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung des Kindes, soll die Kindertagespflegeperson gemäß § 18 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) das Kind regelmäßig im Alltag beobachten. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Die Kindertagespflegeperson ist dazu berechtigt die Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes zu dokumentieren. Die Bildungsdokumentation ist Bestandteil von Entwicklungsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten. Entwicklungsgespräche zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten erfolgen regelmäßig, erstmalig spätestens 6 Monate nach Betreuungsbeginn.

- Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die Entwicklungs- und Bildungsprozesse meines Kindes von der Tagespflegeperson dokumentiert werden.

12. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson:

(Anwesenheit von Haustieren, Allergien und Unverträglichkeiten, Umgang mit Süßigkeiten, Mitnahme im PKW, Nutzung von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflügen, Besuch des Schwimmbads, Fernsehen, etc.):

13. Auskunfts- und Schweigepflicht:

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Informationen, untereinander auszutauschen

Weiter verpflichten sie sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweilig anderen Vertragspartei und/oder des Kindes betreffen und ihrer Natur nach

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Vertraulichkeit oder Geheimhaltung verlangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die andere Vertragspartei sie hiervon nicht entbindet (z.B. für Arztbesuche). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind zu nicht gewerblichen Zwecken fotografiert werden darf:

Ja Nein

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass über mein/unser Kind eine Bildungsdokumentation erstellt wird:

Ja Nein

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses:

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von..... Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Das Vertragsverhältnis endet am.....

15. Schriftform und Vertragsaushändigung:

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – soweit hier nicht abweichend vorgesehen – ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Vorgabe der Schriftform selbst.

Wird zumindest ein Teil der Kosten nach diesem Vertrag von der Stadt Verl, Fachbereich Jugend getragen, erhält diese für ihre Akten eine dritte Ausfertigung.

16. Salvatorische Klausel:

Sollte eine der vorgenannten Regelungen ungültig, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen. Die Vertragsparteien werden dann Vereinbarungen treffen, die dem Gewollten am nächsten kommen.

17. Hinweis:

Weder der Tagespflegevermittlungsstelle Droste-Haus des Jugendaustauschwerkes im Kreis Gütersloh e.V, noch die Stadt Verl übernehmen eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der zwischen Eltern und Tagespflegeperson getroffenen Vereinbarungen.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Vollmacht für Arztbesuche:

Hiermit bevollmächtige ich/ bevollmächtigen wir als Inhaber der Personensorge

Vorname, Name:	
Anschrift:	

für mein/ unser Kind

Vorname, Name	
Geboren am:	

die Tagespflegeperson

Vorname, Name:	
Anschrift:	

das Kind

- im Bedarfsfall und bei akuten medizinischen Maßnahmen oder Behandlungen unter Narkose

dem nachstehenden Arzt, oder im Notfall dem nachstehenden Krankenhaus zur Untersuchung und Behandlung vorzustellen und nötige Maßnahmen einzuleiten. Eine angemessene Aufklärung der Tagespflegeperson über vorgesehene Maßnahmen setzen wir voraus.

Behandelnder Kinderarzt:

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Krankenkasse:

Name:	
Anschrift:	
Versicherungs-Nr.:	
Versicherter:	

Krankenhaus: (Sofern eine Wahlmöglichkeit besteht)

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Vereinbarung zur Arzneimittelgabe

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten können dem Tagespflegekind jedoch bestimmte, für das Tagespflegekind erforderliche Arzneimittel verabreicht werden.
Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z. B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, so bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils schriftlich die Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimittel in Ausnahmesituationen (z.B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. bei notwendiger Dauermedikation:

Haftungsausschluss:

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o.ä. durch – auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte – Arzneimittel erleidet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson